

# Probezeit in der Lehre

## Bestimmungen zur Probezeit

### Die für die Lehrlingsausbildung grundlegenden Bestimmungen finden sich im Berufsausbildungsgesetz (kurz BAG).

Das BAG legt zwingend eine **automatische Probezeit für die Dauer von 3 Monaten (seit 1. 9.2000)** ab Lehrzeitbeginn fest. Es bedarf also für die Gültigkeit der Probezeit keiner besonderen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien. Eine vertragliche Verlängerung der Probezeit ist nicht möglich!

Während dieser Zeit "**probieren**" **Lehrberechtigter und Lehrling das Miteinander in der betrieblichen Praxis**. Es ist die Zeit des Kennenlernens der internen Abläufe, der Kollegen, der Arbeit an sich. Der Lehrberechtigte wiederum erhält die Gelegenheit, den Lehrling genau zu beobachten, so gut es geht zu testen und so weit wie möglich ein Urteil über die Eignung zum Beruf abzugeben.

Während der Probezeit kann sowohl der Lehrberechtigte als auch der Lehrling das Lehrverhältnis jederzeit von sich aus **ohne Angabe eines Grundes und ohne Einhaltung einer Frist schriftlich auflösen**.

Selbst Frauen, die in der Probezeit ihre **Schwangerschaft** melden, oder Burschen, die einen **Einberufungsbefehl zum Präsenz- (bzw) Zivildienst** vorlegen, unterliegen während dieser Zeit nicht den besonderen Schutzbestimmungen laut Mutterschutzgesetz bzw Arbeitsplatzsicherungsgesetz. Das bedeutet, dass man Lehrverhältnisse auch mit diesen Personen während der Probezeit jederzeit einseitig fristlos lösen kann.

Besucht der Lehrling während der ersten drei Monate seiner Lehrzeit eine lehrgangsmäßig **geführte Berufsschule** (ist also nicht im Betrieb), so gelten die ersten 6 Wochen im Betrieb als Probezeit.

Um Missverständnisse von vornherein aus dem Weg zu räumen: **Probezeit ist Lehrzeit!**

## Zusammenfassung

- Dauer: 3 Monate oder die ersten 6 Wochen im Betrieb, wenn während der ersten drei Monate der Lehrling eine lehrgangsmäßig geführte Berufsschule besucht.
- Die Auflösung des Lehrvertrages während der Probezeit ist immer ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist möglich.
- Die Auflösung während der Probezeit ist nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt.
- Je ein Exemplar des Lösungsformulars erhalten Lehrberechtigter, Lehrling bzw. gesetzlicher Vertreter.
- Weiters ist von der Auflösung die Lehrlingsstelle, die Berufsschule und die Gebietskrankenkasse zu verständigen.

Stand: 12.05.2020